

**Allgemeinverfügung der Sächsischen Landesapothekerkammer  
zu den ortsüblichen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken  
(Allgemeinverfügung)**

Vom 19. November 2021

Die Sächsische Landesapothekerkammer trifft als zuständige Behörde im Sinne von § 23 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) und § 4 Satz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) folgende Anordnung:

1. Um eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung im Freistaat Sachsen mit Arzneimitteln in der andauernden Coronavirus-Pandemie sicherzustellen, soll den Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhabern im Fall von akutem Personalmangel die Möglichkeit eröffnet werden, eigenverantwortlich die Öffnungszeiten ihrer Apotheken wie folgt zu gestalten:
  - a) Öffentliche Apotheken sind montags bis freitags an mindestens vier Stunden täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr dienstbereit.
  - b) Sonnabends sowie am 24. Dezember und 31. Dezember ist eine Dienstbereitschaft an mindestens drei zusammenhängenden Stunden täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu gewährleisten.
  - c) Öffentliche Apotheken können über diese Zeiten hinaus öffnen, sofern die vorgegebene Stundenanzahl im genannten Rahmen gewährleistet wird.
  - d) Die Möglichkeit, auf Antrag darüber hinaus von der Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2 ApBetrO befreit zu werden, bleibt unberührt.
  - e) Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Zeiträume, für welche die betreffende Apotheke zum Notdienst verpflichtet wurde. Die verpflichtenden Öffnungszeiten der Apotheke richten sich dann nach der im Dienstplan angegebenen Anordnung.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 30. April 2022. Für diesen Zeitraum ersetzt sie die Allgemeinverfügung der Sächsischen Landesapothekerkammer zu den ortsüblichen Schließzeiten der öffentlichen Apotheken vom 18. April 2013 (Pharm. Ztg. 158 (2013) Nr. 23 S. 100).
3. Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber haben mit Inkrafttreten dieser neu gefassten Allgemeinverfügung jede Änderung ihrer Öffnungszeiten der Sächsischen Landesapothekerkammer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Dresden, den 19. November 2021

Friedemann Schmidt  
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer